

S a t z u n g

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages

in der Stadt Bad Dürkheim

- Tourismusbeitragssatzung -

Entwurf

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Dürkheim (Tourismusbeitragssatzung) vom

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl., S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl., S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl., S. 472), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.06.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Erhebung eines Tourismusbeitrages	Seite3
§ 2	Beitragspflicht	Seite3
§ 3	Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung	Seite3
§ 4	Zonierung, diverse Betriebsstätten	Seite4
§ 5	Beitragsermittlung	Seite5
§ 6	Mitwirkungs- und Meldepflichten	Seite5
§ 7	Beginn der Beitragspflicht, Entstehung Beitragsschuld	Seite5
§ 8	Beitragsbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit, Abschlussrechnung	Seite6
§ 9	Anzeige- und Auskunftspflichten, Ermittlungsverfahren	Seite6
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	Seite7
§ 11	Datenerhebung, Datenverarbeitung	Seite7
§ 12	Inkrafttreten	Seite7
Anlage 1 a) =	Übersichtskarte der Erhebungszonen I – III (Gesamtansicht)	Seite8
Anlage 1 b) =	Übersichtskarte der Erhebungszone I (Detailansicht Innenstadt)	Seite9
Anlage 2 =	Straßenverzeichnis der einzelnen Erhebungszonen im Erhebungsgebiet	Seite10
Anlage 3 =	Betriebsartentabelle	Seite12

§ 1

Erhebung eines Tourismusbeitrages

(1) Die Stadt Bad Dürkheim erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung eines Teiles ihres Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecke dienenden Einrichtungen sowie die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen um den Wirtschaftszweig „Tourismus“ weiter auszubauen.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen auf Grund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile auf Grund des Tourismus werden den in Absatz 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten.

Die Vorteile sind unmittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

Dem Leistungsangebot im obigen Sinne gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungsverpflichtungen gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen (z. B. Mietverträge, vertraglich gebundene Auftragsarbeiten wie Hausverwaltung von Ferienwohnungen, u.a.).

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebsitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung), mittels ständiger Vertretung (§ 13 Abgabenordnung) oder sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2) Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag, bestehend aus folgenden Komponenten:

- dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (§ 3 Absatz 2), multipliziert mit
- einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (sog. „Vorteilssatz“, Absatz 3) sowie multipliziert mit
- einem Vomhundertsatz des Gewinnsatzes der Betriebsart (sog. „Gewinnsatz“, Absatz 4).

(2) Unter Umsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes) des Erhebungsjahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden.

Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich.

Ansonsten wird ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.

Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) bestimmt.

Er ist für die dort angegebenen Betriebsarten nach Ort der Betriebsausübung innerhalb des Erhebungsgebietes in die Zonen I, I a, II, II a und III unterteilt, wie aus der Anlage Nr. 1a ersichtlich.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in der Spalte „Gewinnsatz“ (GS) bestimmt.

(5) Der Tourismusbeitrag bei Vermietern von Privatzimmern und Ferienwohnungen an Gäste bemisst sich (abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 4) nach der Zahl der Schlafgelegenheiten. Pro Schlafgelegenheit beträgt der Beitrag im Kalenderjahr 15,00 EUR.

§ 4 Zonierung

(1) Der Anteil des Umsatzes, der aus dem Tourismus erzielt wird, wird geschätzt. Bei der Schätzung werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

(2) Nach der Bedeutung des Tourismus in den jeweiligen Bereichen wird das Stadtgebiet in drei „Beitragszonen“ aufgeteilt:

Zone I	Zone I a	Zone II	Zone II a	Zone III
Stadtzentrum	Gewerbegebiet „Bruch“ Bereich „Handel“ (Festsetzung Bebauungsplan)	übriges Stadtgebiet und die Ortsteile Seebach, Grethen- Häuser, Hardenburg, Leistadt, Ungstein, Isenachtal	Gewerbegebiet „Bruch“ Bereich „Gewerbe“ (Festsetzung Bebauungsplan)	Sondergebiet Campingplatz (Vorteilssatz = 100 %)

Die Grenzen der Beitragszonen sind in einer Übersichtskarte (Anlage 1 a = Gesamtansicht Stadtgebiet und 1 b = Detailansicht Zone I) eingetragen. Die Plankarten sind Bestandteil dieser Satzung.

Die zur Zone I gehörenden Straßen sowie die Abgrenzungen der Zonen I a, II, II a und III sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 5 Beitragsermittlung

(1) Der Messbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach § 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Vorhundertssatz nach Absatz 3 ermittelt.

(2) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten in

unterschiedlichen Zonen aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit und Zone gesondert zu berechnen.

(3) Der Tourismusbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Vomhundertsatz des Messbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 6

Mitwirkungs- und Meldepflichten, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Beitragsschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

- a) Beginn und Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats durch die Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt anzuzeigen (gemäß § 14 Gewerbeordnung), bei freiberuflich Tätigen, bei Vermietung und Verpachtung eigener Gebäude und Grundstücke an Touristen oder unmittelbar bevorteilte Beitragspflichtige ist Beginn und Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats beim Steueramt anzuzeigen,
- b) bis zum 31.05. eines Kalenderjahres oder – soweit die Stadtverwaltung dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadtverwaltung vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen abzugeben,
- c) auf Aufforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommenssteuererklärungen / Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

(2) Hat ein Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet eine oder mehrere Betriebsstätten oder Unternehmen verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben.

Mischbetriebe (z. B. Café-Bäckerei, Hotel-Restaurant, u. ä.) haben die Umsätze getrennt nach Branchen zu ermitteln und anzugeben.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruchs, Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Anfang des Erhebungszeitraums oder, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres beginnt, mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 8

Vorausleistungen, Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Vorausleistung in Höhe eines Viertels seiner Beitragsschuld für das laufende Erhebungsjahr zu entrichten; auf Antrag kann der Beitrag auch mit dem Jahresbetrag am 01.07. gezahlt werden.

Abweichend von den vierteljährlichen Fälligkeitsraten wird die Vorausleistungsrate der Beschicker des „Dürkheimer Wurstmarktes“ jeweils zum 15.08. eines Jahres fällig.

(2) Grundsätzlich berechnet sich die Vorausleistung nach der für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Beitragsschuld. Ist die Beitragsschuld des Erhebungsjahres noch nicht abzusehen, so wird für die Festsetzung der Vorausleistung die Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungsjahres zu Grunde gelegt;

Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie z. B. Betriebseröffnung, Betriebserweiterung, Betriebsaufgabe oder -teilaufgabe im laufenden Erhebungsjahr wird der Vorausleistungsbetrag durch Schätzung ermittelt.

(3) Die Beitragsschuld wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist, soweit er nicht bereits nach Absatz 1 gezahlt ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(4) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig (Abschlusszahlung).

Ist die Beitragsschuld niedriger als die Summe der Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

(5) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld bis zu 15,00 EUR, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 15,00 EUR ergibt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadtverwaltung die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen.

Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung (AO).

(3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung

- a) beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- b) bei dem statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- c) in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summe- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zu Grunde legen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 5 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistung

nicht oder nicht vollständig macht,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Die Stadtverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Absatz 4 Nr. 1, § 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus den

- beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbetreibenden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.07.2017 in Kraft**.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages („Tourismusbeitragssatzung“) vom 20.12.2016 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der zum 01.01.2017 aufgehobenen Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 8. Februar 1996 sowie die Änderungssatzung vom 01.01.2010 entstanden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

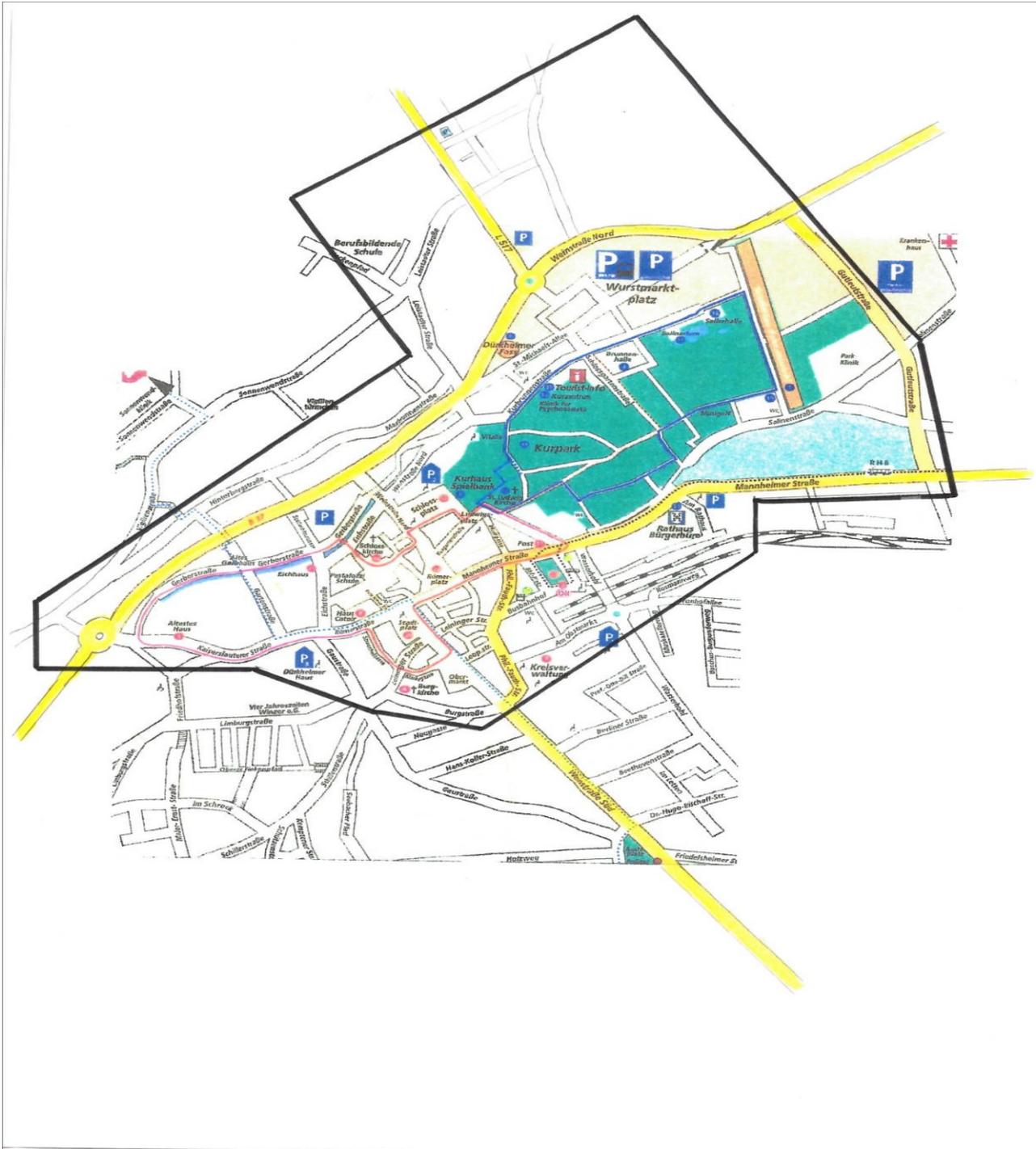
Bad Dürkheim, den
Stadtverwaltung

Christoph Glogger
Bürgermeister

Anlage 1a) Übersicht der Erhebungszonen I bis III



1 b) Lageplan – Bad Dürkheim – Innenstadt, Detailansicht Zone I



Anlage 2

Straßenverzeichnis der einzelnen Zonen im Erhebungsgebiet

Zone I:

Straßenname	von	bis
Am Bahnhof		
Am Obstmarkt		
Am Rathaus		
Burgstraße		
Eichstraße		
Entengasse		
Fronhofallee	Verkehrskreisel Wasserhohl	Kuppe im Straßenverlauf (unterer Teil)
Gartenstraße		
Gaustraße	Leiningerstraße	Kaiserslauterer Str.
Gerberstraße		
Große Allee		
Gutleutstraße		
Hinterbergstraße		
Im Salzbrunnen		
In der Silz		
Kaiserslauterer Str.	Eichstraße	Hinterbergstraße
Kirchgasse		
Kurbrunnenstraße		
Kurgartenstraße		
Leiningerstraße		
Leistadter Straße		
Leopoldstraße		
L 517 (Landesstraße Richtung Leistadt)	Verkehrskreisel Wurstmarkplatz	Ortseingang
Mannheimer Straße	Römerplatz	Gutleutstraße
Marktgasse		
Maxbrunnenstraße		
Michelsbergstraße		
Mühlgasse		
Obermarkt		
Pfarrgässchen		
Philipp-Fauth-Straße		
Römerplatz		
Römerstraße		
Rote-Kreuz-Straße		
Sachsenhütterstraße		
Salinenstraße	Zugang Kurpark	Gutleutstraße
Schlachthausstraße		
Schlossgartenstraße		
Schlosskirchenpassage		
Schlossplatz		
Schulgasse		
Schulplatz		
St.-Michaels-Allee		
Stadtplatz		
Strauchelgasse		
Wasserhohl	Mannheimer Str.	Verkehrskreisel Fronhofallee
Weinstraße Nord / B 37	Römerplatz Verkehrskreisel Kaiserslauterer Str.	B 37 („Torgebäude“) Gutleutstraße
Weinstraße Süd	Stadtplatz	Philipp-Fauth-Str.

**Zone I a =
Gewerbegebiet Bruch - Handel**

Straßenname	von	bis
Bruchstraße	Kreisel B 37	Abzweigung nach Norden (Zufahrt zur B 271)

Zone II =

- * Straßen des übrigen Stadtgebietes
- * Straßen der Stadtteile: Grethen-Hausen, Hardenburg (einschließlich Isenachtal bis Ruheforst),
Leistadt, Seebach, Ungstein,
- * Gebiet des Limburg-Dürkheimer-Waldes, Klosterruine Limburg, Burgruine Hardenburg

**Zone II a =
Gewerbegebiet Bruch - Gewerbe**

Straßenname	von	bis
Bruchstraße	Abzweigung nach Norden (Zufahrt zur B 271)	Straßenende (einschl. Nebenstraßen)
Gustav-Kirchhoff-Straße		
Ludwig-Strauß-Straße		
Philipp-Krämer-Ring		
Robert-Bunsen-Straße		

**Zone III =
Sondergebiet „Campingplatz“**

Anlage 3

BETRIEBSARTENTABELLE

Kategorien:

- 0 = **Unterkunft**
- 1 = **Gastronomie**
- 2 = **Einkauf: Schwerpunkt Einzelhandel Nahrungs- und Genussmittel**
- 3 = **Einkauf: Schwerpunkt Einzelhandel mit sonstigen Waren**
- 4 = **Freizeit / Unterhaltung**
- 5 = **sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:
Schwerpunkt Gesundheitswesen / Körperpflege**
- 6 = **sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil**
- 7 = **Zulieferung** (Leistungsangebot an örtliche Unternehmen zur Bedarfsdeckung der Touristen):
Waren, Stoffe, Transport, Infrastruktur
- 8 = **Zulieferung** (Leistungsangebot an örtliche Unternehmen zur Bedarfsdeckung der Touristen):
Bauwirtschaft
- 9 = **Zulieferung** (Leistungsangebot an örtliche Unternehmen zur Bedarfsdeckung der Touristen):
sonstige Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil

0 = Unterkunft

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		in Prozent	in Prozent	in Prozent
		Zone I / I a/III	Zone II / II a/III	GS
001	Campingplätze, Zeltplätze	100	100	20
002	Klinikbetrieb	100	100	3
003	Gasthof	90	90	7
004	Hotel	90	90	7
005	Hotel garni	90	90	9
006	Jugendgästehäuser	90	90	2
007	Jugendherbergen	90	90	2
008	Pension garni	90	90	9
009	Pension mit Halb- und Vollpension	90	90	7
010	Privatzimmer (ohne Frühstück)	90	90	9
011	Vermietung von Ferienappartements	90	90	16
012	Vermietung von Ferienhäusern	90	90	16
013	Vermietung von Ferienwohnungen	90	90	16
014	Vermietung von Gästezimmern (mit Frühstück)	90	90	9
015	Sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	90	90	8

1 = Gastronomie

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz in Prozent	Vorteilssatz in Prozent	Gewinnsatz in Prozent
		Zone I / I a/III	Zone II / II a	GS
101	Bäckerei / Backwarenverkauf mit Cafébetrieb (Kaffeeausschank und Sitzgelegenheiten)	60	50	7
102	Bars	60	50	7
103	Bistros	60	50	9
104	Cafés	60	50	9
105	Diskotheken, Tanzlokale	60	50	7
106	Eisdielen	60	50	9
107	Imbissbetriebe (Döner, gegrillte Wurstwaren, u.a.)	40	35	12
108	Systemgastronomie	40	35	5
109	Lieferservice, Catering, Straßenverkauf Eiswaagen	13	13	10
110	Pizzerien	50	45	9
111	Schank- und Speisewirtschaften, Restaurants	50	45	9
112	Schwimmbad u. Sauna (Caféteria)	50	50	9
113	Straußwirtschaften, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie	60	60	16
114	Sonstige Betriebsarten der Kategorie 1	50	50	10

2 = Einkauf

Schwerpunkt Einzelhandel Nahrungs- und Genussmittel

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz in Prozent	Vorteilssatz in Prozent	Gewinnsatz in Prozent
		Zone I / I a/III	Zone II / II a	GS
201	Bäckerei / Backwarenverkauf mit Sitzgelegenheit (einschließlich bäckereiüblichem Zusatzsortiment: Lebensmittel, Süßwaren, Zeitschriften, u.a.)	60	50	7
202	Bäckerei / Backwarenverkauf / Konditorei mit Stehtischen	6	6	7
203	Bio- und Naturkost	6	6	5
204	Brennereien	6	6	5
205	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (Hauptrichtung Nahrungsmittel, z. B. Supermarkt, Lebensmitteldiscounter)	25	20	2
206	Erzeugung von regionaltypischen Nahrungs- und Genussmitteln mit Selbstvermarktung	6	6	5
207	Fach-Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln (z. B. Fleisch-, Geflügel- und Wurstwaren, Fisch, u.a.)	5	5	5
208	Feinkost	6	6	5
209	Getränke (Einzelhandel)	13	13	4
210	Kellereien	15	15	9
211	Kiosk (einschließlich Tabakwaren, Spirituosen, Zeitschriften, Lotto-Annahmestelle, Ausschank von Heißgetränken, Verkauf von Kleingebäcken, Paketannahmestelle, etc.)	50	40	5
212	Konditorei mit Sitzgelegenheit (einschließlich bäckereiüblichem Zusatzsortiment: Lebensmittel, Süßwaren, Zeitschriften u.a.)	60	50	7
213	Obst und Gemüse, Südfrüchte	4	4	5
214	Reformwaren	6	6	5
215	Selbstvermarktende Weinbaubetriebe	15	15	9
216	Selbstvermarktende Weinbaubetriebe (Anteil aus Vinothek)	50	50	9
217	Süßwaren	9	9	5
218	Verkauf von Wein und Weinprodukten verschiedener Erzeuger (Gebietsvinothek, zuzüglich angelehntes Nebensortiment, Souvenirartikel)	50	50	4
219	Weinhandlungen	6	6	4
220	Winzergenossenschaften	15	15	4
221	Sonstige Betriebsarten der Kategorie 2	10	10	5

3 = Einkauf

Sonstiger Einzelhandel

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		in Prozent	in Prozent	in Prozent
		Zone I / I a	Zone II / II a	GS
301	Antiquitäten	55	55	8
302	Apotheken	10	10	5
303	Augenoptiker	7	7	11
304	Bekleidung (Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung, Textilien aller Art)	30	20	6
305	Blumen- und Pflanzenhandel	13	13	7
306	Bücher, Zeitschriften Schreibwaren, Ansichtskarten, Nebensortiment	20	15	5
307	Drogerie, Parfümerie	15	15	4
308	Drogeriemarkt (Umsatz bis 1 Mio. EUR)	22	22	6
308	Drogeriemarkt (Umsatz über 1 Mio. EUR)	18	18	3
309	Elektronik-Kleinartikel	13	13	6
310	Fahrräder (einschließlich branchenübliche Nebenangebote, wie z. B. Zubehör, Reparatur, Verleih)	7	7	6
311	Fotostudio (einschließlich üblichem Nebensortiment, z. B. Fotoarbeiten, Fotorahmen, Ansichtskarten, u.a.)	14	14	17
312	Gemischtwaren, Kleinartikel Waren verschiedener Art	14	14	6
313	Geschenkartikel, Souvenirartikel, Wohnaccessoires, Dekorationsartikel	50	50	4
314	Handarbeitsartikel, Handarbeitsartikelbedarf, Stoffe, Garne, u.a.	6	6	4
315	Hobby- und Bastelartikel, Bastelbedarf	14	14	4
316	Hörgeräteakustiker	6	6	6
317	Kunsth Handwerk, Kunstgewerbe, Kunstgegenstände	50	50	8
318	Sanitätshaus	2	2	6
319	Schmuck, Uhren, Edelsteine (einschließlich. Werkstatt)	35	25	9
320	Schuhe, Lederwaren	30	20	6
321	Sport- und Freizeitartikel, Sportartikelzubehör, Campingartikel	14	14	4
322	Tankstellen (Mineralölkonzern)	20	20	4
323	Tankstellen (Pächter) (einschließlich Wartungsdienst, Shop u. Waschanlage)	9	9	4
324	Telekommunikationsartikel (und Zubehör)	13	13	2
325	Warenautomaten (Zigarettenautomaten, u.a.)	13	13	6
326	Zoologischer Bedarf	6	6	3
327	Sonstige Betriebsarten der Kategorie 3	13	13	6

4 = Freizeit / Unterhaltung

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz in Prozent	Vorteilssatz in Prozent	Gewinnsatz in Prozent
		Zone I / I a	Zone II / II a	GS
401	Aufstellung von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten in Gaststätten	18	18	6
402	Aufstellung von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen	18	18	6
403	Ausflugsfahrten (mit Fahrzeugen aller Art) Veranstaltungen von Rundfahrten (mit Fahrzeugen aller Art)	75	75	17
404	Fahrradverleih (auch E-Bikes, Trikes, u.a.)	90	90	21
405	Gästeführungen (jeder Art) Reisebetreuung (z. B. Natur-, Wander-, Kletter- und Fahrrad- Tourenführung) Sonstige Dienstleistungen für Gäste	90	90	44
406	Minigolfanlage (Kioskbetrieb durch Pächter)	75	75	6
407	Outdoor-Events, Sportanleitung u. Sportbegleitung, Vorträge, sonstige Urlaubsprogrammgestaltung für Touristen	90	90	12
408	<u>Schaustellerbetriebe:</u> a) Festzelte, „Schubkarchstände“, „Weindorf“, deren Beschicker, Imbissstände, Spirituosenstände Spirituosenstände mit Tabakwaren, Kaffeeausschank, Süßwarenstände b) <u>Verkaufsstände:</u> Textilien, Schmuck und Uhren, Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Spielwaren, Lederwaren, Haushaltswaren, Drogerieartikel, c) <u>Fahrgeschäfte, Losbuden, Schießbuden,</u> <u>Wurfbuden</u> d) <u>Herstellung und Verkauf von ortsverbundenen</u> <u>Souvenirs</u> e) <u>sonstige Veranstaltungen und Unternehmungen</u> <u>auf Jahrmärkten, usw.</u>	90	90	10 9 9 9 15 5 9 7 7 8 9 7 3 6 4 4 8 8 8
409	Schwimmbad u. Sauna (Eintrittsgelder)	80	80	1
410	Sonstige Betriebsarten der Kategorie 4	75	75	12

5 = Sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		in Prozent	in Prozent	in Prozent
		Zone I / I a	Zone II / II a	GS
501	Arztpraxis (Allgemeinmedizin, Kinderarzt)	4	4	26
502	Arztpraxis (mit Zusatzqualifikation badeärztliche Heilbehandlung)	4	4	27
503	Arztpraxis (sonstige Fachärzte, z. B. Ästhetische Medizin u. Lasertherapie, Augenmedizin Frauenheilkunde Dermatologie Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde Internistische Heilkunde Neurologie Orthopädie Sportmedizin Urologie und sonstige	4	4	26
504	Ergotherapie	7	7	12
505	Ernährungs- und Diätberatung, Gesundheitsberatung	7	7	12
506	Friseursalon (auch als mobile Dienstleistung, einschließlich Handel mit entsprechenden Waren)	17	12	14
507	Fußpflege (medizinische und kosmetische) (auch als mobile Dienstleistung, einschließlich Handel mit entsprechenden Waren) Nagelstudio (Maniküre, einschließlich Handel mit entsprechenden Waren)	7	7	12
508	Heilpraktiker, Naturheilpraxis, Traditionelle chinesische Medizin	4	4	26
509	Kosmetiksalon, Tattoo- und Piercing-Studio	37	27	15
510	Massagepraxis (Wellnessmassagen)	37	27	15
511	Physiopraxis, chiropraktische Praxis, Praxis für Krankengymnastik, Osteopathie Gesundheitssport Massagen (medizinisch)	7	7	12
512	Solarium, Sauna, Fitnesszentrum	18	18	6
513	Tierarztpraxis	1	1	16
514	Wellnessbehandlungen, Inhalationen, Entspannungstherapie (einschließlich Handel mit entsprechenden Waren)	37	27	15
515	Zahnarzt, Dentallabor	4	4	18
516	Sonstige Betriebsarten der Kategorie 5	7	7	12

6 = Sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz in Prozent	Vorteilssatz in Prozent	Gewinnsatz in Prozent
		Zone I / I a	Zone II / II a	GS
601	Deutsche Bahn-Agentur (Vertriebs- und Kundenservice)	9	9	2
602	Internetcafé	7	7	8
603	Kfz-Vermietung	30	30	17
604	Kfz-Waschanlagen	7	7	8
605	Personalbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30	30	17
606	Postagentur (Postdienstleistungen, Bankdienstleistungen, sonstiges Warenangebot)	5	5	2
607	Schuhmacherhandwerk	7	7	19
608	Vermietung von Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen und sonstigen motorisierten Verkehrsmitteln (mit Zubehör)	30	30	8
609	Vermietung von Park- und Stellplätzen für Fahrzeuge, Parkraumbewirtschaftung	13	13	8
610	Sonstige Dienstleistungen der Kategorie 6	7	7	8

7 = Zulieferung (Leistungsangebot an örtliche Unternehmen zur Bedarfsdeckung der Touristen)

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		in Prozent	in Prozent	in Prozent
		Zone I / I a	Zone II / II a	GS
701	Abfallbeseitigung, Containerdienst, Entsorgungsunternehmen	13	13	8
702	Baumärkte, Bau- und Heimwerkerbedarf	10	10	2
703	Brennstoffhandel (Groß- und Einzelhandel, Brennholz)	5	5	2
704	Bürotechnik (EDV- und IT-Geräte, Hard- und Software-Handel), Büromöbel	6	6	7
705	Druckerei, Verlag, Grafikstudio	10	10	7
706	Elektrogeräte, Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik	1	1	5
707	Getränkhandel (ohne Weinprodukte, kein Großhandel)	13	13	4
708	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier- und Postdienste	3	3	10
709	Handelsvermittlung der in der Betriebsartengruppe 3 genannten Arten	28	28	17
710	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan, Kunststoff- und Metallwaren)	8	8	4
711	Kfz-Handel Kfz-Zubehörhandel Motorradhandel Motorrad-Zubehörhandel	4	4	3
712	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch Kfz-Lackiererei, Kfz-Polsterei, Kfz-Sattlerei, Kfz-Wartungs- und Pflegedienst, außer in Tankstellen)	4	4	7
713	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, Gardinen, Jalousien, sonstiger Wohneinrichtungsbedarf (Groß- u. Einzelhandel)	1	1	4
714	Orthopädie- und Sanitätswaren, medizinische Hilfsmittel (Groß- und Einzelhandel)	2	2	12
715	Radio- und Fernsehtechnik (Einzelhandel, Installation)	9	9	10
716	Telekommunikationsunternehmen	13	13	2
717	Vermietung und Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	10	10	28
718	Vermietung und Verpachtung von Gästeunterkünften an Beherbergungsbetriebe	90	90	28
719	Vermietung und Verpachtung von Gaststättenräumen	50	50	28
720	Versorgungsunternehmen (Energie und Wasser, Abwasser)	30	30	13
721	Sonstiges Waren- und Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z. B. sonstige Großhandelsbetriebe, Schlüsseldienste, u.a.)	9	9	7

8 = Zulieferung (Leistungsangebot an örtliche Unternehmen zur Bedarfsdeckung der Touristen)

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz in Prozent	Vorteilssatz in Prozent	Gewinnsatz in Prozent
		Zone I / I a	Zone II / II a	GS
801	Architekturbüro, Ingenieurbüro, Konstruktionsbüro (auch technische Zeichnung), Baustatik, Vermessungsbüro	4	4	24
802	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet	8	8	6
803	Bauunternehmen, Hoch- und Tiefbau	4	4	7
804	Dachdeckerei	2	2	8
805	Elektroinstallation (einschließlich Einzelhandel)	3	3	10
806	Fliesenleger, Fußbodenleger, Parkettleger, Estrichleger	4	4	12
807	Garten- und Landschaftsbau	6	6	8
808	Gerüstbau	4	4	12
809	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Sanitärinstallation Lüftungsinstallation, Klimaanlagebau	4	4	9
810	Innenausbau, Trockenbau, Baufertigteile, Montagearbeiten (Bauhandwerker)	4	4	9
811	Malerbetrieb, Anstreicherbetrieb, Lackiererei, Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	6	6	14
812	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	5	5	8
813	Schlosserei, Metallwarenherstellung, Metallbau	4	4	9
814	Schreinerei, Glaserei, Tischlerei	3	3	8
815	Steinmetz, Steinbildhauerei	4	4	9
816	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	4	4	9
817	Sonstige Bauhandwerksleistungen und Dienstleistungen an die Betriebsarten 0 - 7	5	5	9

9 = Zulieferung (Leistungsangebot an örtliche Unternehmen zur Bedarfsdeckung der Touristen)

Dienstleistungen mit (überwiegend) mittelbarem Vorteil

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz in Prozent	Vorteilssatz in Prozent	Gewinnsatz in Prozent
		Zone I / I a	Zone II / II a	GS
901	Buchhaltungs-, Büro- und Sekretariatsdienste, Schreib- und Übersetzungsdienste	7	7	18
902	Computer- und IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige technische Unternehmensberatung	7	7	17
903	Gärtnerische Dienstleistungen, Garten- und Hausanlagenpflege	18	18	12
904	Gebäude- und Fensterreinigung (sofern nicht Objektbetreuung)	34	34	16
905	Geld- und Kreditinstitut	20	20	4
906	Immobilienvermittlung (einschließlich Finanzierungsvermittlung)	3	3	18
907	Immobilienverwaltung von Ferienwohnungen	3	3	9
908	Notariat (Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat)	5	5	26
908	Rechtsanwaltskanzleien (ohne Notariat)	4	4	26
909	Schornsteinfegerdienstleistungen	13	13	24
910	Schneidereien, Änderungsschneidereien	13	13	12
911	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kaufmännische Unternehmensberatung	7	7	19
912	Vermietung von Event-Technik, Veranstaltungsservice, Künstlervermittlung	27	27	15
913	Versicherungsvermittlung, Bausparvermittlung, Kreditvermittlung	1	1	33
914	Wach- und Sicherheitsdienste	5	5	18
915	Wäscherei, chemische Reinigung, Waschsalon, Heißmangel, Bügelstube	18	18	8
916	Werbeflächenvermietung, Grafikdesign, Fotografie, Anzeigenblatt-Verlag	10	10	15
917	Werbemittelgestaltung, Werbemittelvertrieb, Werbemittelberatung (außer Web-Design)	10	10	15
918	Zeltverleih	27	27	18
919	Sonstige Dienstleistungen an die Betriebsarten 0 - 7	10	10	18

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den
Stadtverwaltung
gez.
Christoph Glogger
Bürgermeister